

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Harm Rykena (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

**Sachstand hinsichtlich einer Bedrohungslage für eine Schülerin an der Oberschule Gehrden**

Anfrage des Abgeordneten Harm Rykena (AfD), eingegangen am 25.06.2025 - Drs. 19/7602, an die Staatskanzlei übersandt am 26.06.2025

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 10.07.2025

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Der AfD-Landtagsfraktion liegen Mitteilungen seitens der Eltern einer 15-jährigen Schülerin der Oberschule Gehrden in der Region Hannover vor, welche auf das Vorliegen einer Bedrohungslage hindeuten.

Demnach sei von einem unbegleiteten männlichen Flüchtling, dessen Vorname der Fraktion bekannt ist und welcher auch Schüler der o. g. Schule sei, gegenüber der Schülerin eine Todesdrohung geäußert worden mit den Worten „Ich bringe Dich um“.

Der Vorfall sei von einer der Fraktion namentlich bekannten Lehrkraft gegenüber der Polizei gemeldet worden und mittlerweile aktenkundig.

Der im Verdacht stehende Schüler, der über gering ausgeprägte Kenntnisse der deutschen Sprache verfüge, wohne in einem sogenannten Flüchtlingsheim und sei dort im Rahmen der eingeleiteten polizeilichen Ermittlungen nicht angetroffen worden.

Hinsichtlich der inzwischen seitens der Schulleitung ergriffenen Maßnahmen sei eine Suspendierung des tatverdächtigen Schülers bis zum Beginn der Sommerferien verfügt worden.

Darüber hinaus habe sich inzwischen herausgestellt, dass der tatverdächtige Schüler Anfang des Monats Juni 2025 mehrere andere weibliche Schüler, teilweise mit sexuellen Handlungsabsichten, bedroht habe.

Des Weiteren sei beobachtet worden, dass die mit einer Todesdrohung bedachte Schülerin sich in einem Angstzustand befinde, weil diese Vergeltungsmaßnahmen des tatverdächtigen Schülers befürchte, was u. a. darin seinen Ausdruck finde, dass jene Schülerin nurmehr in Begleitung ihrer Eltern bzw. von Freunden den Weg zu ihrer Schule antrete.

**1. Welchen Kenntnisstand besitzen die Landesregierung bzw. eine der ihr nachgeordneten Behörden über die geschilderten Vorfälle sowie die etwaigen tatbegünstigenden Hintergründe des mutmaßlichen Täters?**

Der Vorfall in der Oberschule Gehrden ist der Landesregierung sowie den zuständigen nachgeordneten Behörden bekannt.

Da der Sachverhalt Gegenstand eines laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens ist, können zum Verlauf des Geschehens und zum aktuellen Ermittlungsstand derzeit keine näheren Angaben gemacht werden.

**2. Welche Maßnahmen werden nach Kenntnis der Landesregierung bzw. einer der ihr nachgeordneten Behörden zur Wiederherstellung des Schulfriedens sowie zur psychologischen Betreuung und zum effektiven persönlichen Schutz der Tatopfer ergriffen?**

Die Schule reagierte unmittelbar nach Bekanntwerden des Vorfalles und suspendierte einen Schüler vom Schulbesuch. Die zuständige Klassenkonferenz bestätigte die Suspendierung und verlängerte diese bis zu den Sommerferien. Ein Erziehungsbeistand war während der Konferenz anwesend und somit unmittelbar informiert.

Den betroffenen Mitschülerinnen und -schülern wurden seitens der Schule konkrete Gesprächs- und Unterstützungsangebote durch die Klassenleitung und eine sozialpädagogische Fachkraft unterbreitet sowie weitere Hilfsangebote wie eine Kontaktaufnahme zur Schulpsychologie im Regionalen Landesamt für Schule und Bildung in Hannover angeboten.

**3. Wie ist der polizeiliche Ermittlungsstand hinsichtlich der Täterergreifung sowie seines biographischen, migrationsrechtlichen sowie gegebenenfalls strafrechtlichen Hintergrundes, und welche Handlungsoptionen für die Zeit nach den Sommerferien sind Gegenstand der gegenwärtigen Planung (bitte die involvierten Institutionen und deren Kooperation erläutern)?**

Da es sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren handelt, können zum aktuellen Ermittlungsstand derzeit keine näheren Angaben gemacht werden.

Nach Abschluss der Ermittlungen gegen ausländische Tatverdächtige wird grundsätzlich die zuständige Ausländerbehörde informiert, die den Sachverhalt in eigener Zuständigkeit bewertet und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen ergreift. Zudem erfolgt ein Bericht an das zuständige Jugendamt, sofern Minderjährige betroffen sind.

Im Anschluss wird die Ermittlungsakte an die sachleitende Staatsanwaltschaft abverfügt, die auf dieser Grundlage entscheidet, ob ein hinreichender Tatverdacht besteht und eine Anklage erhoben wird oder ob das Verfahren eingestellt wird.

Gefahrenabwehrende Maßnahmen werden im Bedarfsfall sachgerecht und in Abhängigkeit von den abschließenden Ermittlungsergebnissen getroffen. Durch die Kontaktbereichsbeamtinnen und -beamten der zuständigen Dienststelle findet ein enger Austausch mit den Schulen im entsprechenden Zuständigkeitsbereich statt. Diese sind auch bei diesem Vorfall eingebunden. Handlungsoptionen für die Zeit nach den Sommerferien liegen nicht primär in der polizeilichen Entscheidungsbefugnis, werden jedoch im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Schule abgestimmt, soweit die Zuständigkeiten der Polizei Niedersachsen im Rahmen der Gefahrenabwehr oder der Kriminalitätsbekämpfung tangiert sind.

Des Weiteren wird auf die Antwort zur Frage 2 verwiesen.